

Kantonalbankgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 127 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,

beschliesst:

I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004² wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Das Zertifikatskapital ist von der Staatsgarantie ausgenommen.

² Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 5 Absatz 2

² Das Dotationskapital wird vom Kanton beschafft und kann durch Beschluss des Landrates erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 8 Absatz 2 und 3

² Die Finanzkommission des Landrates wird über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert.

³ Die Bank untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Absatz 1, 1^{bis}, 3 und 4

¹ Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SGS 371, GS 35.0241

^{1bis} Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 12 Absatz 1

¹ Auf Antrag und Vorschlag der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten kann der Bankrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen.

² Der Bankrat regelt deren Organisation.

³ Die Ausschüsse rapportieren dem Bankrat über ihre Tätigkeit.

§ 14 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung.

§ 16 Absatz 1, 2 und 3

¹ Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich aus dem nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen³ errechneten Jahresgewinn.

² Von diesem verfügbaren Reingewinn wird eine Entschädigung für die Staatsgarantie abgezogen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. Näheres regelt der Regierungsrat.

³ Vom noch zur Verfügung stehenden Reingewinn erfolgen eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital sowie eine Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital.

§ 19 Absatz 1

¹ Die bisherigen Mitglieder des Bankrates bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode gewählt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

³ SR 952.0

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

VERNEHMLASSUNG